

Betrug mit manipulierten Telefonanlagen in Österreich

Das Bundeskriminalamt warnt vor Betrügereien mit „gehackten“ Telefonanlagen. Betroffen sind vor allem große Unternehmen, die Telefonsysteme mit Multianschlüssen besitzen oder ihre Telefonanlage als Mailbox betreiben und diese schlecht oder gar nicht gesichert haben. Binnen weniger Stunden können den Unternehmen Schadenssummen von mehreren Tausend Euro entstehen. In einem Fall war es den Tätern möglich, binnen 48 Stunden einen Schaden von 270.000 Euro anzurichten.

Der Tatzeitraum konzentriert sich meist auf das Wochenende oder auf die Nachtstunden, wo in den Firmen niemand anwesend ist. Die Firmen selbst merken den Schaden meist erst bei der Abrechnung oder durch Mitteilung des Telekommunikationsunternehmens.

Von den Telefonanlagenherstellern wird meist ein sogenannter Mastercode oder Defaultcode in den Beschreibungen der Telefonanlagen angeführt. Dieser Code dient dazu, um Zugriff auf die Einstellungen hinsichtlich Rufweiterleitung, Mailbox etc. der Telefonanlagen zu erhalten. Viele Unternehmen ändern diesen Code nicht. Dadurch können sich organisierte Tätergruppen, die meist im Ausland sitzen, sehr leicht in das Telefonsystem des Unternehmens einhacken.

Das Bundeskriminalamt rät daher, den von den Herstellerfirmen mitgelieferten Code sofort zu ändern und kontinuierliche Updates durchzuführen. Selbstdefinierte Codes können, sofern sie nicht „12345“ oder ähnlich lauten, nur sehr schwer geknackt werden. Die bisher geschädigten Firmen haben diesen Mastercode, der sich meist in den Gerätebeschreibungen der Telefonanlagenhersteller oder im Internet befindet, nicht geändert. Die Täter mieten vom Ausland (Nigeria, Sierra Leone, Taiwan etc.) kostenpflichtige Mehrwertnummern bzw. VOIP-Server für die Vermittlung von Telefongesprächen an und greifen mittels Default- oder Mastercode auf die nicht- oder schlecht gesicherte Telefonanlage in Österreich zu. Dann wählen sie kostenpflichtige Mehrwertnummern im Ausland an. Dadurch kommt es binnen weniger Stunden zu enormen Schadenssummen.

Die strafbaren Handlungen sind als Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a StGB) anzusehen.